

**Beginn 19.00 Uhr**

Die Gemeindeversammlung von Altdorf  
wird hiermit einberufen zur

## **Offenen Dorfgemeinde**

auf Donnerstag, 24. Mai 2012, 19.00 Uhr

im Theater(uri), Tellspielhaus Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokolle der Gemeindeversammlung vom 17. November 2011
2. Orientierungen
3. Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2011
4. Einbürgerungen
5. Nachtragskredit in der Höhe von CHF 148'700 für die Führung einer fünften 1. Primarklasse im Schuljahr 2012/13
6. Einzonung einer Fläche von 60 m<sup>2</sup> der Parzelle L1746.1201, Krebsriedgasse 42, von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2
7. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)
8. Umfrage

Altdorf, im April 2012

**Gemeinderat Altdorf**

Christine Widmer Baumann, Gemeindepräsidentin  
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geschätzte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 24. Mai 2012 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

### **Ablage der Verwaltungsrechnungen für das Jahr 2011**

Die Rechnung 2011 schliesst bei einem Aufwand von CHF 36'042'381.91 und einem Ertrag von CHF 35'606'498.87 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 435'883.04 ab. Der Voranschlag rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'633'300. Somit schliesst die Rechnung 2011 um rund CHF 1,2 Mio. besser ab als budgetiert. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, sodass per 31. Dezember 2011 ein Eigenkapital von CHF 3'650'098.41 resultiert.

Hauptverantwortlich für dieses bessere Resultat sind einerseits die höheren Steuereinnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen von CHF 890'000 und die tieferen Besoldungskosten in der Schule von CHF 325'600. Zudem sind die Nettokosten in der Sozialhilfe um rund CHF 300'000 tiefer ausgefallen als budgetiert. Auf der anderen Seite sind die Auswirkungen der Langzeitpflege auf die Rechnung 2011 grösser als erwartet. Einerseits betrug die Bruttoausgaben CHF 300'000 mehr als budgetiert und andererseits fiel der Kantonsbeitrag aufgrund der durchschnittlichen Berechnung CHF 100'000 tiefer aus als angenommen.

Im vergangenen Jahr mussten zudem Abschreibungen von CHF 260'000 für die Strassenabtretungen der Werkstrasse und der Seedorferstrasse der Laufenden Rechnung belastet werden. Zudem wurde der Investitionsbeitrag an die Luftseilbahn Flüelen-Eggberge von CHF 445'500 aufgrund der geänderten Rechnungslegungsvorschriften vollumfänglich im letzten Jahr abgeschrieben.

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von CHF 1'472'869 und Einnahmen von CHF 768'987.80. Dies führte zu Nettoinvestitionen von CHF 703'881.20. Neben den Investitionen von CHF 404'921.40 in die Renovation des Schulhauses Hagen belastete der Projektierungskredit von CHF 250'000 für den Neubau der Turnhallen Hagen und der Aula die Investitionsrechnung.

Aufgrund der tiefen Nettoinvestitionen und der ordentlichen Abschreibungen konnte die Verschuldung der Gemeinde Altdorf etwas abgebaut werden. Per Ende 2011 betrug die Nettoschuld insgesamt CHF 14'042'199 oder CHF 1'571 pro Kopf. Im innerkantonalen Vergleich stellt diese Nettoschuld einen überdurchschnittlich hohen Wert dar. Im Jahr 2010 betrug die durchschnittliche Verschuldung der Urner Gemeinden insgesamt CHF 749 pro Kopf. Der Kanton konnte sogar ein Pro-Kopf-Guthaben von CHF 670 ausweisen. Im Hinblick auf die anstehenden Investitionsvorhaben wird sich der Gemeinderat intensiv mit den Auswirkungen auf die Verschuldung der Gemeinde Altdorf auseinandersetzen müssen.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde entsprechend die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

### **Andjelic Petrovic**

Andjelic Petrovic, 1956, besitzt die serbische Staatsangehörigkeit. Der Gesuchsteller ist in Serbien aufgewachsen, hat dort die Schule besucht und eine Ausbildung zum Automechaniker abgeschlossen. Im Anschluss arbeitete er als LKW-Fahrer. 1996 zog er in die Schweiz, wo er bei der Agir Aggregat AG Arbeit fand. Bei dieser Firma ist er bis heute beschäftigt. Er hat heute die Funktion des Bereichsleiters der Materialverwaltung inne. Andjelic Petrovic ist verheiratet, die Kinder sind inzwischen erwachsen und haben eigene Haushalte gegründet. Die Freizeit, die neben der Arbeit bleibt, verbringt er mit seiner Familie und insbesondere mit den Enkelkindern.

### **Asiye Demir mit den Kindern Alper und Berfin**

Asiye Demir, 1968, sowie ihre Kinder Alper und Berfin besitzen alle die türkische Staatsangehörigkeit. Asiye Demir ist in der Türkei geboren und im Alter von 19 Jahren im Rahmen des Familiennachzuges mit ihrer Mutter zum bereits in der Schweiz lebenden Vater gezogen. Sie arbeitete dann zunächst in der Schuhfabrik Bally, seit der Schliessung der Firma ist sie nun bei der RWM Schweiz AG in Altdorf in der Produktion tätig. Sie ist verheiratet und wohnt gemeinsam mit ihrem Mann und den beiden Kindern an der Seedorferstrasse. Alper Demir, 1993, wurde in der Türkei geboren, hat jedoch in Altdorf die Primar- und Werkschule besucht. Nach der Schulzeit absolvierte er eine Attestausbildung als Metallbauer bei der RUAG und ist jetzt bei der Bauunternehmung Firma Fedier AG in Amsteg beschäftigt. Seit einem Jahr ist er Mitglied der freiwilligen Feuerwehr und er schätzt dort besonders das Zusammensein mit den Kollegen. Berfin Demir, 1999, wurde in Altdorf geboren. Sie besucht die 6. Klasse und wird ab Sommer in den meisten Fächern dem Niveau B (ehemals Realschule) zugeteilt werden. In ihrer Freizeit tanzt Berfin gerne.

### **Goran Ilic und Dijana Ilic-Petrovic mit den Kindern Veljko und Nikola**

Goran Ilic, 1975, Dijana Ilic-Petrovic, 1975, sowie ihre Kinder Veljko und Nikola besitzen alle die serbische Staatsangehörigkeit. Goran Ilic ist in Serbien aufgewachsen und hat dort nach der Grundschule eine kaufmännische Schule besucht. Danach hat er seinen Militärdienst absolviert. Im Jahr 1999 zog er in die Schweiz, wo er eine Stelle bei der Dätwyler AG fand und bis heute als Betriebsmitarbeiter beschäftigt ist. Dijana Ilic-Petrovic ist in Serbien bei ihren Grosseltern aufgewachsen. Bereits ihre Eltern lebten in der Schweiz. Sie besuchte in Serbien die Grundschule und absolvierte eine zweijährige Lehre als Buchdruckerin. 1989 reiste sie in die Schweiz ein und besuchte eine weiterführende Schule und einen Deutschkurs. Anschliessend arbeitete sie als Produktionsmitarbeiterin in der Kaved AG. Später absolvierte sie den SRK-Pflegehelferinnenkurs. Sie fand danach eine Stelle im Spital in Kilchberg, wo sie bis heute in einem Teilzeitpensum beschäftigt ist. Veljko Ilic wurde 1999 in Altdorf geboren. Er besucht zurzeit die 6. Klasse der Primarschule und wird im Sommer in den meisten Fächern im Niveau A (ehemals

Sekundarschule) eingestuft werden. Er ist sehr sportlich, er spielt Fussball, ist Mitglied im Schwimmklub Uri und begeisterter Fasnächtler. Nikola Ilic wurde 2002 in Altdorf geboren. Er besucht die 4. Klasse der Primarschule. In seiner Freizeit spielt er Unihockey in Seedorf und liest gerne.

### **Marina Barbaro**

Marina Barbaro, 1969, besitzt die kroatische Staatsangehörigkeit. Marina Barbaro wuchs im ehemaligen Jugoslawien auf. Dort absolvierte sie die Primarschule und besuchte eine vierjährige weiterbildende Schule. Ab 1989 hielt sie sich jeweils mehrere Monate im Jahr mit einem Saisonier-Status in der Schweiz auf und wohnte bei ihrem Onkel in Zürich. 1994 reiste sie dann definitiv in die Schweiz ein und hat seitdem Wohnsitz im Kanton Uri. Bis auf eine kurze Baby-pause nach der Geburt ihrer Tochter war Marina Barbaro immer berufstätig. Sie hat als Stationshilfe, als Putzfrau und dann überwiegend in der Gastronomie gearbeitet. Sie arbeitete viele Jahre im Restaurant Anker in Flüelen und übernahm später als Geschäftsführerin das Restaurant Plätzli in Altdorf. Nach Beendigung dieser Tätigkeit wechselte sie in die Gotthardraststätte und ist jetzt seit 1½ Jahren in der Pouletburg in Attinghausen angestellt. Sie ist seit September 2011 mit ihrem 2. Ehemann verheiratet und wohnt zusammen mit ihm und ihrer Tochter in einer Wohnung im Plätzli.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

## **Nachtragskredit in der Höhe von CHF 148'700 für die Führung einer fünften 1. Primarklasse im Schuljahr 2012/13**

### **I. Ausgangslage**

Mit dem Budget 2012 hat die Gemeindeversammlung Ausgaben bewilligt, um vier 1. Primarklassen zu führen. Inzwischen zeigte sich, dass voraussichtlich 87 bis 91 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/13 die 1. Primarklasse besuchen werden. Das bedeutete, dass jede 1. Primarklasse 22 bis 23 aufzunehmen hätte. Vor diesem Hintergrund hat der Schulrat beschlossen, eine zusätzliche 1. Primarklasse zu führen. Dazu hat er zwei Lehrpersonen verpflichtet, die diese zusätzliche Schulklassen übernehmen sollen.

Beim Budget 2012 war die Entwicklung der Schülerzahl nicht im nun vorliegenden Ausmass voraussehbar, weshalb eine fünfte 1. Primarklasse sozusagen «auf Vorrat» hätte budgetiert werden müssen. Das ist wenig sinnvoll. Jetzt liegen gefestigte Zahlen vor. Deshalb und weil es sich dabei um neue Ausgaben handelt, die von der Gemeindeversammlung zu bewilligen sind, braucht es den hier beantragten Nachtragskredit.

### **II. Begründung**

Nach der kantonalen Schulverordnung (RB 10.1115) dürfen Primarklassen ab dem 1. August 2012 auf die Dauer die Schülerzahl von 24 nicht übersteigen. Zwar erreicht die gefestigte Schülerzahl für die 1. Primarklasse im Schuljahr 2012/13 diese Zahl, wie gezeigt, noch nicht. Doch hat sich Altdorf im Jahr 2006 für die integrative Förderung (IF) entschlossen. Dabei besuchen die Schülerinnen und

Schüler mit besonderem Förderungsbedarf den Regelunterricht. Sie werden individuell durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) unterstützt. In der Schweiz ist eine Tendenz hin zu vermehrter integrativer Schulung festzustellen.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) sieht in Artikel 20 die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule vor. Auch das Sonderpädagogik-Konkordat, dem der Kanton Uri beigetreten ist, weist in die gleiche Richtung.

Die Gemeinde Altdorf hat die integrative Förderung auf das Schuljahr 2007/08 eingeführt. Es zeigt sich, dass damit gute Erfahrungen gemacht worden sind. Das IF-Konzept hat sich bestens bewährt. Es soll beibehalten bleiben.

Es leuchtet ein, dass die integrative Förderung erhöhte Anforderungen an die Lehrpersonen stellt. Deshalb sieht das Konzept der integrativen Förderung, wie es in Altdorf praktiziert wird, vor, Primarschulklassen mit einer Klassengrösse von durchschnittlich höchstens 20 Schülerinnen und Schülern zu führen. Heute liegt der Klassendurchschnitt auf allen Stufen der Primarschule Altdorf bei knapp 20 Schülerinnen und Schülern. Dies ist übrigens auch an den meisten Schulen der anderen Urner Gemeinden ähnlich. Mit einem Klassendurchschnitt von 22 bis 23 Schülerinnen und Schülern, wie dies bei vier 1. Klassen der Fall wäre, würde die Gemeinde Altdorf über überdurchschnittlich hohe Klassenbestände verfügen, was bezüglich der Standortattraktivität des Kantonshauptortes sicherlich nicht förderlich wäre.

Um die bewährte Praxis der integrativen Förderung in der Primarschule weiterzuführen und weil der Kredit für eine fünfte 1. Primarklasse aus den erwähnten Gründen nicht budgetiert wurde, drängt sich der vorliegende Nachtragskredit auf.

### **III. Kredit**

Der beantragte Nachtragskredit setzt sich folgendermassen zusammen:

Besoldungen inkl. Sozialleistungen	Fr.	146'200.–
Lehrmittel und Schulmaterial für Lehrpersonen	Fr.	2'500.–
Total	Fr.	148'700.–

Die Schulräumlichkeiten für die beantragte fünfte 1. Primarklasse sowie die notwendigen Einrichtungen sind bereits vorhanden. Ein zusätzlicher Nachtragskredit hierfür ist somit nicht nötig.

### **IV. Schlussbemerkungen**

Der Schulrat und der Gemeinderat sind überzeugt, dass mit fünf 1. Primarklassen im Schuljahr 2012/13 optimale Voraussetzungen geschaffen werden, um den vielfältigen Bedürfnissen unserer Schulkinder gerecht zu werden. Die Schule Altdorf soll für alle Altdorfer Kinder offen sein – egal ob leistungsstark oder leistungsschwach, ob auffällig oder nicht auffällig, ob begabt oder weniger begabt. Dafür braucht es angemessene Klassengrössen, weshalb der vorliegende Nachtragskredit gerechtfertigt ist. Für die Folgejahre werden die Kosten für die zusätzliche Klasse ordentlich budgetiert.

## V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen der Schulrat und der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, zur Führung einer fünften 1. Primarklasse im Schuljahr 2012/13 einen Nachtragskredit von Fr. 148'700.– zu bewilligen.

### Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Schulrat der Gemeinde Altdorf hat die Rechnungsprüfungskommission am 14.3.2012 über das bevorstehende Führen einer fünften 1. Klasse für das Schuljahr 2012/2013 informiert. Der Schulrat Altdorf hat die integrative Förderung in der Primarschule auf das Schuljahr 2007/08 eingeführt. Dem eingeführten IF-Konzept liegt keine Verordnung zugrunde. Es handelt sich deshalb bei diesem Nachtragskredit, wie in der Botschaft des Schulrates erwähnt, um neue bzw. nicht gebundene Ausgaben. Die Rechnungsprüfungskommission weist darauf hin, dass die Positionen (Besoldung / Schulmaterial) dieser neu geführten Klasse für fünf weitere Jahre (2. bis 6. Klasse) wiederkehrend sind. Der Betrag wird in Zukunft ordentlich budgetiert und kann auf Antrag der Gemeindeversammlung in jedem Jahr neu zur Abstimmung gebracht werden. Durch die Annahme dieses Nachtragskredites werden sich also keine gebundenen Ausgaben ergeben. Die Zusammenstellung der Kosten für das Schuljahr 2012/2013, wie sie vom Schulrat in der Botschaft hergeleitet wurden, erachtet die Rechnungsprüfungskommission als korrekt. Aufgrund der Ausführungen des Schulrates in seiner Botschaft beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Offenen Dorfgemeinde, auf das Geschäft einzutreten und dem Nachtragskredit zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission  
Reto Burkart, Präsident

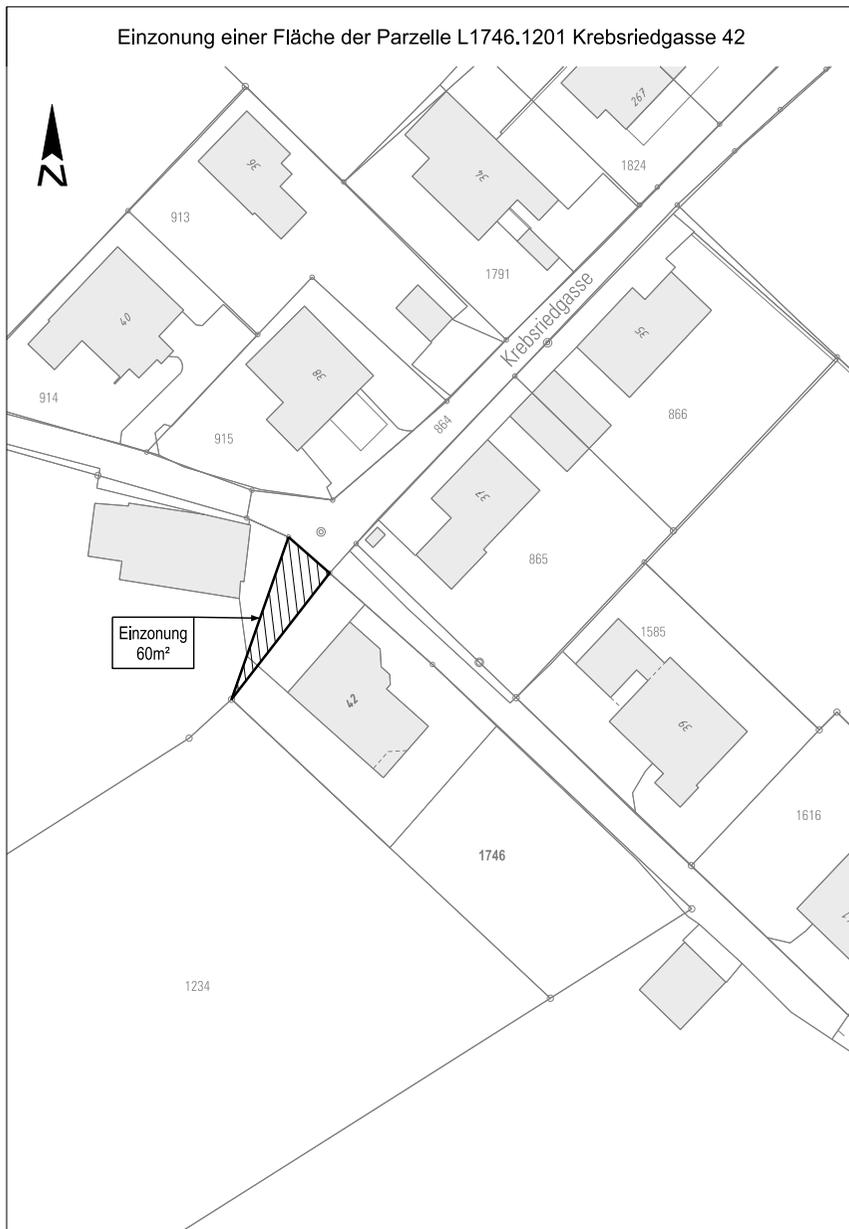
### **Einzonung einer Fläche von 60 m<sup>2</sup> der Parzelle L1746.1201, Krebsriedgasse 42, von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2**

Josef und Barbara Baumann-Michel als Eigentümer der Parzelle L1746.1201 stellen dem Gemeinderat das Gesuch, eine Fläche von 60 m<sup>2</sup> ihrer Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 einzuzonen. Die ganze Parzelle hat eine Fläche von 1'100 m<sup>2</sup> und ist in zwei Zonen aufgeteilt. Eine Fläche von 507 m<sup>2</sup> mit Wohnhaus befindet sich in der Wohnzone W2. Nordwestlich und südöstlich dieser Wohnzone ist die Parzelle der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der nordwestliche Teil ist eine kleinere Fläche (60 m<sup>2</sup>) und dient bereits heute als Vorplatz zum Wohnhaus und soll aus diesem Grund der Wohnzone zugewiesen werden.

Aus raumplanerischer Sicht ist die Einzonung sinnvoll und zweckmässig. Die Bauzonengrenze wird bereinigt und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Die vorgeschlagene Einzonung wurde vom kantonalen Amt für Raumentwicklung deshalb auch positiv geprüft (Vorprüfung). Die Einzonung war vom 4. November 2011 bis 5. Dezember 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die beschriebene Fläche von 60 m<sup>2</sup> der Parzelle L1746.1201 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 einzuzonen. Die Einzonung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.



### Zusammenfassung

Da beim Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten anstehen, muss die Finanzierung geregelt werden. Gemäss Artikel 25 und 26 des bestehenden Organisationsstatuts sind Betriebs- und Baukosten durch den WUR zu finanzieren. Neue Anlagen sind nach Optionen durch die Mitgliedergemeinden zu finanzieren. Dabei hält Artikel 26 Absatz 3 fest, dass für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz jährlich eine angemessene Rückstellung zu machen sei. Die Bildung dieser Rückstellungen ist aber im heutigen Organisationsstatut nicht geregelt. Möglichkeiten der Finanzierung können über den Wasserpreis (m<sup>3</sup>), die Optionen oder andere noch zu bestimmende Formen sein (z.B. neuer Verteilschlüssel).

Die Delegiertenversammlung des WUR beschloss eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die Finanzierungsmöglichkeiten der Rückstellungen aufzeigen soll. Damit die vorgeschlagene Finanzierung der Rückstellungen umgesetzt werden kann, bedarf es einer Revision des Organisationsstatuts.

### Ausgangslage

Im Jahre 1982 gründeten die Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf den Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR). Mit dem Organisationsstatut vom 21. Dezember 2004 wurde der Name in Wasserverbund unteres Reusstal (WUR) geändert. Zweck dieses Verbundes war in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen (Quellwasserfassungen) die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Mitgliedergemeinden. Durch den Bau und Betrieb der Grundwasseranlage im Gebiet «Schachen» der Gemeinden Erstfeld und Schattdorf und der Grundwassergewinnungsanlage Zwyer matt in der Gemeinde Altdorf, sowie durch den Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungen wurde dieses Ziel erreicht.

Das bisherige Organisationsstatut regelte die gemeinsame Wasserbeschaffung über den Betrieb der Grundwasserpumpwerke und die Möglichkeit des gegenseitigen Wasseraustausches. Die Autonomie der einzelnen Gemeindewasserversorgungen, insbesondere für die Wasserverteilung und Tarifgestaltung, bleibt dabei vollständig gewahrt.

### Revision Organisationsstatut

Die Anlagen des Wasserverbunds wurden in den Jahre 1972 bis 1984 erstellt. Neueren Datums ist die Grundwassergewinnungsanlage Zwyer matt (Baujahr 2008). Die Anlagen umfassen Gebäude und Schächte (Filterbrunnen, Pumpwerke, Verteil- und Klappenschächte) sowie Trinkwasserleitungen. Durch die normale Abnützung der Infrastrukturanlagen ergibt sich ein Sanierungs- und Erneuerungsbedarf. Mittels Finanzplan wurde der Investitionsbedarf berechnet.

Neue Anlagen sind nach Optionen durch die Mitgliedergemeinden zu finanzieren. Die Finanzierung der Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sind im beste-

henden Organisationsstatut nicht abschliessend geregelt. Bisher war geregelt, dass für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz jährlich eine angemessene Rückstellung zu machen sei. Die Bildung dieser Rückstellungen wurde aber nicht geregelt und benötigt deshalb eine Anpassung des Organisationsstatuts.

Im Wesentlichen erfahren einige Artikel materielle Anpassungen. Die übrigen Änderungen im neuen Organisationsstatut betreffen redaktionelle Änderungen. Sie decken sich weitgehend mit den bestehenden Regelungen.

## **Artikel mit materiellen Anpassungen**

### **Artikel 6**            Neue Mitglieder

<sup>1</sup> Weitere Urner Einwohnergemeinden bzw. Wasserversorgungen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Grundwasserpumpenanlagen des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen geschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden.

<sup>2</sup> Die Option «Einwohner» wird mittels der Berechnungsmethode nach Anhang 2 vom WUR festgelegt. Falls die Kapazität der Pumpwerke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option «Industrie» erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach dem Zeitwert der Anlage gemäss Anhang 3, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

<sup>3</sup> Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

### **Artikel 9**            Aufgaben und Befugnisse

Die einzige Änderung in diesem Artikel ist der Punkt 11. Der Betrag für neue Ausgaben, welche der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen, wird von Fr. 150'000.– auf Fr. 250'000.– angehoben.

### **Artikel 13**          Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

<sup>2</sup> Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche ebenfalls mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die überdies der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen;
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen;

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **Artikel 18**            Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

#### **Artikel 21**            Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 250'000.–.
2. Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.
3. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte.
4. Genehmigung des Organisationsstatuts.

#### **Artikel 23**            Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

- a) Option (das maximale Wasserbezugsrecht m<sup>3</sup>/Tag im Normalbetrieb);
- b) Notbezugsrecht (Notlage). Eine Notlage ist eine lang andauernde, erhebliche oder gänzliche Lahmlegung der öffentlichen Wasserversorgung. Ein kurzfristiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Rohrleitungsbruchs, einer lokalen qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers wie z. B. Verwurf oder der zeitlich befristete Ausfall eines Wasserbezugsorts gilt nicht als Notlage;
- c) Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Ausfall einer Wasserversorgung gewährt der Verbund Dritten ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen. Die Versorgung der Mitgliedergemeinden hat stets Vorrang. Mit Notbezügen dürfen keine Verbrauchsspitzen gedeckt werden. Die Gewährung des Notbezugsrechts an eine Drittgemeinde hat Kosten gemäss Artikel 29 zur Folge.

#### **Artikel 24**            Option

Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Option «Einwohner» wird wie folgt berechnet:  
Maximale Fördermenge der Pumpwerke abzüglich Option «Industrie» dividiert durch die Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden (Berechnungsmethode siehe Anhang 2);
- c) Option «Industrie». Diese Option ist freiwillig und richtet sich nach dem Bedürfnis der Mitgliedergemeinden.

## **Artikel 26**            Finanzordnung

<sup>1</sup> Der WUR trägt die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt seiner Werke und Anlagen, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Art. 21.

<sup>2</sup> Die Kosten der Erstellung werden gemäss Art. 28 getragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden – soweit mengenabhängig – gemäss Art. 29 Abs. 1 und die übrigen gemäss Art. 29 Abs. 2 den Mitgliedergemeinden auferlegt.

<sup>4</sup> Entschädigungszahlungen Dritter für Werke und Anlagen des WUR werden den Mitgliedergemeinden entsprechend ihrer Optionen gemäss Anhang 2 zugewiesen.

## **Artikel 27**            Rückstellungen

<sup>1</sup> Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Gewinn der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

<sup>2</sup> Ist die Obergrenze erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Gewinnbetrag reduziert.

## **Artikel 28**            Erstellungskosten

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten werden vom WUR auf die Mitgliedergemeinden entsprechend ihren Optionen nach Anhang 2 übertragen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

## **Artikel 29**            Betriebs- und Unterhaltskosten

<sup>1</sup> Die aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Werke und Anlagen des WUR entstehenden Kosten tragen die Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermenge.

<sup>2</sup> Als nicht mengenabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben
- Einmalige Konzessionsgebühren
- Versicherungsprämien
- Schutzzonenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Werke und Anlagen des WUR

<sup>3</sup> Diese Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss den Optionen im Anhang 2 zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

## **Artikel 35** Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitungssystem des WUR sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser erfolgt entgeltlich. Der WUR ermittelt jährlich die Differenz zwischen Bezug und Abgabe in m<sup>3</sup>. Er stellt Mehrabgaben der Mitgliedergemeinde in Rechnung. Mehrlieferungen von Quellwasser werden gemäss der Richtlinie der Delegiertenversammlung vom WUR entschädigt.

### **Antrag der Wasserkommission Altdorf**

Die gewählte Organisationsform des Wasserverbund Unteres Reusstal ermöglicht eine flexible und wirtschaftliche Betriebsführung, ohne dabei die grundlegenden demokratischen Rechte der Partnergemeinden zu beschränken. Mit dem überarbeiteten Organisationsstatut wird die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen im unteren Reusstal auf eine zeitgemässe Grundlage gestellt. Die Delegiertenversammlung des WUR hat am 13. Februar 2012 das vorliegende Organisationsstatut mit den Anhängen 1 bis 3 genehmigt.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Wasserkommission Altdorf beantragt Ihnen, dem vorliegenden Organisationsstatut des Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) mit den Anhängen 1 bis 3 zuzustimmen.

Wasserkommission Altdorf  
Ruedi Müller, Präsident  
Marco Tarelli, Sekretär

### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission wurde am 6.3.2012 über die geplante Änderung des Organisationsstatuts des Wasserverbundes Unteres Reusstal informiert. Das neue Organisationsstatut sieht verschiedene Änderungen in Artikeln vor, welche materielle Auswirkung haben. Die neuen Regelungen betreffen z.B. die Finanzierung von Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung. Die Anpassungen, die im Organisationsstatut vorgenommen wurden, sind für die Rechnungsprüfungskommission nachvollziehbar und plausibel. Sie ermöglichen es dem Wasserverbund Unteres Reusstal wirtschaftlich zu arbeiten. Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ist deshalb eine Anpassung des Organisationsstatuts notwendig und sinnvoll.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Offenen Dorfgemeinde, der Änderung des Organisationsstatuts zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission  
Reto Burkart, Präsident

# Organisationsstatut

## Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

### I. Name, Sitz und Rechtsform

#### Artikel 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Wasserverbund Unteres Reusstal» (nachfolgend WUR) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

<sup>2</sup> Der Sitz befindet sich in Altdorf.

#### Artikel 2 Rechtsform

<sup>1</sup> Der WUR ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechtes, worin mehrere Urner Gemeinden mitwirken.

<sup>2</sup> Dem WUR steht eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

### II. Zweck und Mittel

#### Artikel 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden erfolgt in der Hauptsache durch ihre eigenen Anlagen.

<sup>2</sup> Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden deren ausreichende Wasserversorgung sicher. Er nutzt dabei prioritär das frei zulaufende Quellwasser optimal.

<sup>3</sup> Der WUR plant, erstellt und betreibt Grundwasserpumpenanlagen zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

<sup>4</sup> Der WUR kann Trink- und Brauchwasser auch an Dritte ausserhalb der Mitgliedergemeinden abgeben, sofern der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden gedeckt ist.

#### Artikel 4 Mittel

Der WUR strebt seine Zielerfüllung an durch:

- a) Vergabe von Optionen an die Mitgliedergemeinden;
- b) Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Dritte, sofern der Bedarf der Mitglieder gedeckt ist.

### **III. Mitglieder**

#### **Artikel 5**            Gründungsmitglieder

Die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sind Gründungsmitglieder des WUR.

#### **Artikel 6**            Neue Mitglieder

<sup>1</sup> Weitere Urner Einwohnergemeinden bzw. Wasserversorgungen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Grundwasserpumpenanlagen des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen geschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden.

<sup>2</sup> Die Option «Einwohner» wird mittels der Berechnungsmethode nach Anhang 2 vom WUR festgelegt. Falls die Kapazität der Pumpwerke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option «Industrie» erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach dem Zeitwert der Anlage gemäss Anhang 3, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

<sup>3</sup> Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

<sup>4</sup> Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

### **IV. Organisation**

#### **Artikel 7**            Organe

Die Organe des WUR sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Betriebskommission
- C. Die Kontrollstelle
- D. Die Mitgliedergemeinden

#### **A. Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 8**            Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schattdorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden. Eine Stellvertretung innerhalb der Mitgliedergemeinden ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Delegierten werden von ihren Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

<sup>3</sup> Das Präsidium soll in der Regel ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung einer Mitgliedergemeinde stellen.

## Artikel 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl)
  - a) Präsidium und Vizepräsidium
  - b) Mitglieder der Betriebskommission
  - c) Kontrollstelle
  - d) Sekretariat und Rechnungsführung
2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie Erlass des Pflichtenheftes.
3. Festsetzung der Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen für die Delegierten, Betriebskommission, das Sekretariat, Betriebspersonal, die Rechnungsführung und Kontrollstelle.
4. Regelung der Vertretung nach aussen und der Zeichnungsberechtigung.
5. Aufnahme neuer Mitglieder inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri.
6. Einräumung von Notbezugsrechten mit Festlegung der Tarife.
7. Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Betriebskommission.
8. Aufsicht über Bau und Betrieb der Verbundanlagen mit Genehmigung der Bauprojekte, unter Vorbehalt von Artikel 20.
9. Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen.
10. Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden.
11. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Betriebskommission übersteigen. Neue Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.– bedürfen überdies der Zustimmung der Mitgliedergemeinden.
12. Beschlussfassung über die jährlichen Rückstellungen.
13. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Anhängen.
14. Beantragen von Enteignungsverfahren.
15. Erteilen von Prozessvollmachten.
16. Abänderungen des Organisationsstatuts, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri.
17. Erledigung der weiteren Geschäfte, soweit diese einerseits nicht der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen und andererseits nicht der Betriebskommission übertragen sind.
18. Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.
19. Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

## **Artikel 10**            Stimmrecht

<sup>1</sup> Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf die der Optionsgrösse entsprechenden Anzahl Stimmen.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht jeder Mitgliedergemeinde kann durch seine Delegierten nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

## **Artikel 11**            Kommissionen und Sachverständige

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Sachfragen Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

## **Artikel 12**            Verfahren

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Delegierte, die mindestens ein Drittel der Optionen halten, können eine Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist, welche mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten.

<sup>3</sup> Die Sitzungen werden protokolliert. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

## **Artikel 13**            Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

<sup>2</sup> Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche ebenfalls mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die überdies der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen;
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **B. Betriebskommission**

### **Artikel 14**            Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, Vizepräsidium und höchstens zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden Altdorf und Schattdorf haben Anspruch auf Einsitz in die Betriebskommission.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>4</sup> Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen.

#### **Artikel 15**            Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist für die Gesamtleitung des WUR zuständig.

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Geschäftsabläufe und Organisation
2. Überwachung und Kontrolle der Betriebsabläufe
3. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
4. Budgetplanung und Finanzplanung
5. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
6. Auftragserteilungen an das Betriebspersonal
7. Begleitung und Überwachung der Aufträge
8. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
9. Erledigung der laufenden Geschäfte

<sup>3</sup> Die Betriebskommission beschliesst über neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 5'000.– resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen.

#### **Artikel 16**            Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Betriebskommission führt den WUR nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Körperschaft nicht gewinnorientiert ist.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss Art. 662–670 OR und Art. 957–961 OR aufzustellen.

<sup>3</sup> Die Verwendung des Rechnungsergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 des Organisationsstatutes, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

#### **Artikel 17**            Verfahren und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die Sitzungen werden protokolliert. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist ebenfalls den Präsidien der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden zuzustellen.

### **C. Kontrollstelle**

#### **Artikel 18**            Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

#### **Artikel 19**            Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Voranschlag sowie die Baurechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen der Betriebskommission auf ihre Richtigkeit und Gesetzesmässigkeit.

<sup>2</sup> Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

#### **Artikel 20**            Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können jederzeit Einsicht in die Buchführung sowie die Belege nehmen. Die Geschäftsführung soll dadurch jedoch nicht behindert werden.

### **D. Mitgliedergemeinden**

#### **Artikel 21**            Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 250'000.--.
2. Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.
3. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte.
4. Genehmigung des Organisationsstatuts.

### **V. Beteiligung am Werk**

#### **A. Das Werk**

#### **Artikel 22**            Anlagen und Werke

Die Werke und Anlagen des WUR sind im Anhang 1 aufgelistet.

#### **B. Wasserbezugsrecht**

#### **Artikel 23**            Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

- a) Option (das maximale Wasserbezugsrecht m<sup>3</sup>/Tag im Normalbetrieb);
- b) Notbezugsrecht (Notlage). Eine Notlage ist eine lang andauernde, erhebliche oder gänzliche Lahmlegung der öffentlichen Wasserversorgung. Ein kurzfristiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Rohrleitungsbruchs, einer loka-

len qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers wie z. B. Verwurf oder der zeitlich befristete Ausfall eines Wasserbezugsorts gilt nicht als Notlage;

- c) Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Ausfall einer Wasserversorgung gewährt der Verbund Dritten ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen. Die Versorgung der Mitgliedergemeinden hat stets Vorrang. Mit Notbezügen dürfen keine Verbrauchsspitzen gedeckt werden. Die Gewährung des Notbezugsrechts an eine Drittgemeinde hat Kosten gemäss Artikel 29 zur Folge.

#### **Artikel 24**            Option

Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Option «Einwohner» wird wie folgt berechnet:

Maximale Fördermenge der Pumpwerke abzüglich Option «Industrie» dividiert durch die Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden (Berechnungsmethode siehe Anhang 2);

- b) Option «Industrie». Diese Option ist freiwillig und richtet sich nach dem Bedürfnis der Mitgliedergemeinden.

#### **Artikel 25**            Optionsabtausch

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzten Bezugsmengen hinaus Wasser zu beziehen. Dem WUR und den übrigen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedergemeinde kann mit einer anderen ihre Option «Industrie» umverteilen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Die Mitgliedergemeinden können Neumitgliedern Optionsanteile wie folgt abtreten:

- a) Abtretung eines Teils der Option «Industrie»

b) Lineare Abtretung von Optionsanteilen «Einwohner» durch alle Mitgliedergemeinden. Das Bezugsverhältnis zwischen den bisherigen Mitgliedergemeinden und dem neuen Mitglied muss dabei gleich bleiben und hat auf der Berechnungsmethode gemäss Anhang 2 zu basieren.

<sup>4</sup> Das Neumitglied hat die Kosten für den Optionserwerb dem WUR zu zahlen. Dieser entschädigt die Mitgliedergemeinden entsprechend den abgetretenen Optionsanteilen.

### **C. Kosten und Finanzierung**

#### **Artikel 26**            Finanzordnung

<sup>1</sup> Der WUR trägt die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt seiner Werke und Anlagen, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Art. 21.

<sup>2</sup> Die Kosten der Erstellung werden gemäss Art. 28 getragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden – soweit mengenabhängig – gemäss Art. 29 Abs. 1 und die übrigen gemäss Art. 29 Abs. 2 den Mitgliedergemeinden auferlegt.

<sup>4</sup> Entschädigungszahlungen Dritter für Werke und Anlagen des WUR werden den Mitgliedergemeinden entsprechend ihrer Optionen gemäss Anhang 2 zugewiesen.

#### **Artikel 27**            Rückstellungen

<sup>1</sup> Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Gewinn der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

<sup>2</sup> Ist die Obergrenze erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Gewinnbetrag reduziert.

#### **Artikel 28**            Erstellungskosten

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten werden vom WUR auf die Mitgliedergemeinden entsprechend ihren Optionen nach Anhang 2 übertragen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

#### **Artikel 29**            Betriebs- und Unterhaltskosten

<sup>1</sup> Die aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Werke und Anlagen des WUR entstehenden Kosten tragen die Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermenge.

<sup>2</sup> Als nicht mengenabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben
- Einmalige Konzessionsgebühren
- Versicherungsprämien
- Schutzzonenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Werke und Anlagen des WUR

<sup>3</sup> Diese Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss den Optionen im Anhang 2 zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

### **VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten**

#### **Artikel 30**            Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Werke und Anlagen gemäss Anhang 1 stehen im Eigentum des WUR.

<sup>2</sup> Werke und Anlagen, die zur Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedergemeinden dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Miteigentum oder Gesamteigentum von zwei oder mehreren Mitgliedergemeinden an Werken und Anlagen, die ihnen gemeinsam zur Wasserversorgung dienen.

<sup>4</sup> Gemeindeeigene Transitleitungen als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden verbleiben in deren Alleineigentum.

### **Artikel 31**            Transitleitungen

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, den anderen Mitgliedern ihre Transitleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien regeln die Modalitäten, insbesondere eine allfällige finanzielle Beteiligung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des WUR.

<sup>3</sup> Der WUR ist berechtigt, Transitleitungen gegen Entschädigungen des Zeitwertes zu übernehmen.

### **Artikel 32**            Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Organe des WUR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt;
- b) Bei Betriebsstörungen;
- c) Bei Wasserknappheit;
- d) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Der WUR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

<sup>3</sup> Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Artikel 33**            Haftung

<sup>1</sup> Der WUR haftet gemäss Art. 4 Kantonsverfassung für Schaden, den seine Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

<sup>2</sup> Der WUR kann auf seine Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben (Art. 5 KV).

<sup>3</sup> Der WUR schliesst eine genügende Haftpflichtversicherung ab.

### **Artikel 34**            Subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des WUR haften subsidiär und solidarisch die Mitgliedergemeinden.

<sup>2</sup> Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach den Bestimmungen über die Kostenverteilung.

### **Artikel 35** Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitungssystem des WUR sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser erfolgt entgeltlich. Der WUR ermittelt jährlich die Differenz zwischen Bezug und Abgabe in m<sup>3</sup>. Er stellt Mehrabgaben der Mitgliedergemeinde in Rechnung. Mehrlieferungen von Quellwasser werden gemäss der Richtlinie der Delegiertenversammlung vom WUR entschädigt.

### **Artikel 36** Grossbezüger

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezügern auf ihrem Gemeindegebiet, namentlich Industriebetriebe, im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

<sup>2</sup> Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Dritte ausserhalb der Mitgliedergemeinden werden durch den WUR geschlossen.

### **Artikel 37** Wasserqualität

<sup>1</sup> Der WUR und die Mitgliedergemeinden haben für die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen für Trinkwasser gemäss der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung jederzeit zu sorgen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer der Anlagen und Werke trifft dazu die erforderlichen Massnahmen.

## **VII. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 38** Verzugszins

Forderungen des WUR sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und danach mit einem Verzugszins von 5 % zu belasten.

### **Artikel 39** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der WUR und die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln.

<sup>2</sup> Ist keine Einigung möglich, ist die Angelegenheit dem Obergericht des Kantons Uri zum Entscheid zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes.

**Artikel 40** Austritt

<sup>1</sup> Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist jederzeit, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, aus dem WUR austreten.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder des Vermögens des WUR. Sie bleibt jedoch für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

**Artikel 41** Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup> Auflösung und Liquidation können nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation.

<sup>3</sup> Das Liquidationsergebnis haben die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihren Optionen gemäss Anhang 2 zu tragen.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**Artikel 42** Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden sowie der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Uri.

**Artikel 43** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung gemäss Artikel 41 tritt das Statut rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut vom 21.12.2004 wird aufgehoben.

**Genehmigung**

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 13. Februar 2012.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Ruedi Müller, Präsident:

Roland Dubacher, Sekretär:

.....

.....

**Genehmigungen**

Einwohnergemeinde Altdorf am ...

Einwohnergemeinde Flüelen am ...

Einwohnergemeinde Schattdorf am ...

Einwohnergemeinde Seedorf am ...

Regierungsrat des Kantons Uri am ...

# Anhang 1 zum Organisationsstatut

(zu Artikel 22 Anlagen und Werke)

Die Anlagen und Werke des Wasserverbands Unteres Reusstal umfassen die bisher gemeinsam erstellten und finanzierten Anlagen: (Definition Anlagen und Werke = Aussenkante Bauwerke inkl. Betriebseinrichtungen)

## A Gebäude und Schächte

Filterbrunnen I Schachen Nord	Schattdorf
Filterbrunnen II Schachen Süd	Erstfeld
Hochdruckpumpwerk Schachen	Schattdorf
Verteilschacht Stille Reuss	Schattdorf
Grundwasserpumpwerk Zwyer matt	Altdorf
Ausgleichsteuerungsschacht Rebgrube	Schattdorf
Ausgleichsteuerungsschacht Belmité	Altdorf
Mess- und Klappenschacht Seedorf, Reussmatt	Altdorf
Mess- und Klappenschacht Flüelen	Altdorf
Mess- und Klappenschacht RUAG	Schattdorf
Messschacht Attinghausen, Reussbrücke	Altdorf
Bezugsschacht Flüelen, Garage Monn AG	Flüelen
Noteinspeisungsschacht Dätwyler AG / WVAldorf	Schattdorf
Begehbarer Kanal Schächen	Schattdorf

## B Leitungen

Förderleitung Filterbrunnen 1 – HDPW Schachen	DN 300 mm
Förderleitung Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	DN 300 mm
Versickerungsleitung Filterbrunnen 1	DN 200 mm
Kabelschutzrohre Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	2 x NW 120 mm
Kabelschutzrohre Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	1 x NW 92 mm
Muffenschächte Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	1.00/0.90/0.60 m
Versickerungsbauwerk Filterbrunnen 1	DN 1000 mm
Brauchwasserleitung HDPW Schachen – Verteilschacht Stille Reuss	DN 300 mm
Transportleitung HDPW Schachen – Riedstrasse	DN 500 mm
Transportleitung Riedstrasse – Verteilschacht Stille Reuss	DN 400 mm
Abwasserdruckleitung HDPW Schachen – Riedstrasse	DN 100 mm
Kabelschutzrohr HDPW Schachen – Verteilschacht Stille Reuss	NW 120 mm
Förderleitung GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 300 mm
Reinabwasserleitung GWPW Zwyer matt	DN 160 mm
Versickerungsschacht GWPW Zwyer matt	DN 800/600 mm
Schmutzwasserleitung GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 75 mm
Kabelschutzrohr GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 92 mm
Muffenschacht GWPW Zwyer matt	DN 800/600 mm
Kabelschutzrohranlage Datenübertragungssystem	NW 92 – 120 mm

## C Steuer- und Leitsystem

Datenübertragungsleitung (Kabelanlage)

Betriebswarte Flüelen

RV Spitalried Flüelen

RV Spitalried Flüelen

RV APW Maihof Altdorf

Betriebswarte Seedorf

ARA Altdorf

RV Reussacher Altdorf

RV Reussacher Altdorf

RV Steinmatt Altdorf

Anschluss Zwyergasse Altdorf

APW 2 Schattdorf

APW 1 Schattdorf

APW 1 Schattdorf

Leitsystem Betriebswarte Altdorf

– RV Spitalried Flüelen

– Mess- und Klappenschacht  
Flüelen

– RV APW Maihof Altdorf

– ARA Altdorf

– ARA Altdorf

– RV Reussacher Altdorf

– Betriebswarte WUR Altdorf

– RV Steinmatt Altdorf

– Ausgleichsteuerungsschacht  
Belmité

– GWPW Zwyermatt

– Messschacht Attinghausen,  
Reussbrücke

– Ausgleichsteuerungsschacht  
Rebgrube

– HDPW Schachen

Begriffe:

HDPW

Hochdruckpumpwerk

GWPW

Grundwasserpumpwerk

RV

Rangierverteilung

ARA

Abwasserreinigungsanlage

APW

Abwasserpumpwerk

**Anhang 2 zum Organisationsstatut**  
(zu Artikel 24 Option)

Gemeinden	Einwohner Planungsziel 2015	Option Einwohner 411 Liter/Tag	Option Industrie	Option Total	Optionen
		m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	%
<b>Altdorf</b>	9'800	4'028	2'473	6'501	40.50
<b>Flüelen</b>	2'100	863		863	5.38
<b>Schattdorf</b>	5'500	2'261	5'688	7'949	49.52
<b>Seedorf</b>	1'800	740		740	4.60
<b>Total</b>	<b>19'200</b>	<b>7'892</b>	<b>8'161</b>	<b>16'053</b>	<b>100.00</b>

**Anhang 3 zum Organisationsstatut**  
(zu Artikel 6 Neue Mitglieder)

Die Zeitwertberechnung basiert auf einer Lebensdauer der Anlagen und Werke von 60 Jahren.

**Bestehende Anlagen:**

Schachen I	1973	(laut Bauabrechnung)	Fr. 2'853'000.–
Schachen II	1984	(laut Bauabrechnung)	Fr. 3'200'000.–
Zwyermatt	2008	(laut Bauabrechnung)	Fr. 2'132'600.–
<b>Total bestehende Anlagen</b>			<b><u>Fr. 8'185'600.–</u></b>

**Zeitwert:**

Schachen I	39 Jahre	Fr. 998'500.–
Schachen II	28 Jahre	Fr. 1'706'700.–
Zwyermatt	4 Jahre	Fr. 1'990'400.–
<b>Total Zeitwert 2012</b>		<b><u>Fr. 4'695'600.–</u></b>



